

S 3 R 631/05

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Leipzig (FSS)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 3 R 631/05

Datum

09.01.2007

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zur Erfüllung der sogenannten sachlichen Voraussetzung bei der Feststellung von fiktiven Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz reicht es auch für Ingenieure - entsprechend den für Ingenieurökonomen geltenden Voraussetzungen (BSG, Urteil vom 07. September 2006 – [B 4 RA 47/05 R](#)) - aus, dass sie nicht berufs fremd eingesetzt waren. Eine weitergehende Beschränkung des sachlichen Geltungsbereiches der Altersversorgung der technischen Intelligenz auf Tätigkeiten, mit denen der Produktionsprozess aktiv beeinflusst werden konnte, lässt sich weder aus dem Wortlaut noch dem Sinn der Versorgungsordnung ableiten.

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16. November 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2005 verpflichtet, Zugehörigkeitszeiten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin, ..., zur Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 01. September 1977 bis zum 30. Juni 1990 sowie die in diesem Zeitraum bezogenen Entgelte festzustellen.

II. Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird unter Übergehung der Berufungsinstanz zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des am 07. Juni 2004 verstorbenen Ehemannes der Klägerin, ... (nachfolgend: Versicherter), als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.

Dem 1950 geborenen Versicherten wurde am 25. Februar 1977 nach erfolgreichem Studium an der Technischen Hochschule L. in der Fachrichtung "Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik" das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Hochschul-Ingenieur" verliehen. Im zwischen den Beteiligten streitigen Zeitraum war der Versicherte ausweislich der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vom 01. September 1977 bis zum 31. Dezember 1978 als "Ingenieur-Technologe" im VEB RFT-Fernmeldewerk L., vom 01. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1981 als "Abteilungsleiter" im VEB RFT-Fernmeldewerk L. und vom 01. Januar 1982 bis zum 30. Juni 1990 als "Mitarbeiter Produktionsplanung" im VEB Kombinat Nachrichtenelektronik bzw. im VEB RFT Nachrichtenelektronik "Albert Norden" beschäftigt. Eine tatsächliche Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem erfolgte nicht.

Die dem Versicherten für die Dauer seiner Tätigkeit als "Ingenieur-Technologe" obliegende Arbeitsaufgabe wurde im Arbeitsvertrag vom 01. September 1977 mit der "Bearbeitung technologischer Unterlagen für die Vorfertigung und Betreuung der Fertigung" umschrieben (Bl. 17 der Gerichtsakte). Ausweislich des Änderungsvertrages vom 09. Oktober 1979 war der Kläger ab dem 01. Juni 1979 als Abteilungsleiter für die "Überleitung von Fertigungserzeugnissen und die Betreuung der gerätegebundenen Fertigungstechnologien" verantwortlich (Bl. 19 der Gerichtsakte). In einer Niederschrift über ein Leistungsgespräch wurden unter dem 07. Januar 1980 die dem Versicherten als Abteilungsleiter Technologie obliegenden Aufgaben wie folgt beschrieben (Bl. 20 der Gerichtsakte):

"- selbstständiges Lösen von Entwicklungsaufgaben in der Fertigungstechnologie - optimale Gestaltung von Fertigungsprozessen und Überleitung in die Produktion - verantwortlich für technologische Mitarbeit bei der Konstruktion neuer Erzeugn. - Überleitung von Fertigerzeugnissen entsprechend TVF-Aufgabenabgrenzung und Fertigungsbetreuung - Verantwortlich für Erstellung von technologischen

Unterlagen - Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit in seinem Verantwortungsbereich"

In einer den Zeitraum 1977 bis 1980 umfassenden Leistungseinschätzung vom 26. März 1980 (Bl. 21 der Gerichtsakte) wurde die Hauptaufgabe des Versicherten als "Baugruppen-technologe" in der Abteilung Montagetechnologie mit der Sicherung der technologischen Leistungen im Überleitungsprozess und der technologischen Betreuung der Fertigung seiner Erzeugnisse umschrieben. Ausweislich der Gehaltsveränderung vom 26. Januar 1984 (Bl. 27 der Gerichtsakte) war der Versicherte für die Sicherung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben sowie zur Sicherung der Konsumgüterproduktion verantwortlich. In der Leistungseinschätzung vom 27. März 1984 (Bl. 28 der Gerichtsakte) wurde ausgeführt, der Versicherte sei in der Zeit vom 01. Januar 1983 bis 26. März 1984 vorwiegend mit Aufgaben zur Sicherung der Konsumgüterproduktion des VEB Kombinat Nachrichtenelektronik sowie mit der Koordinierung der Kooperationsleistungen für die Konsumgüterproduktion anderer Kombinate beauftragt gewesen. Künftig werde er in der Abteilung "FP" mit dem Sachgebiet Produktionsplanung betraut werden.

Die Beklagte lehnte die Feststellung von fiktiven Zugehörigkeitszeiten zur AVItech mit Bescheid vom 16. November 2004 und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 23. März 2005 ab. Zur Begründung führte sie aus, der Versicherte habe bei In-Kraft-Treten des AAÜG am 01. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 AAÜG gehabt, weil er am 30. Juni 1990 nicht zum Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten nach der AVItech gehört habe. Der Versicherte sei zwar berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs zu führen, er habe jedoch am 30. Juni 1990 keine Beschäftigung als Ingenieur, sondern als Mitarbeiter Produktionsplanung ausgeübt und sei somit nicht in den unmittelbaren Produktionsprozess eingegliedert gewesen bzw. er habe trotz seiner technischen Qualifikation nicht aktiv den Produktionsprozess beeinflussen können.

Mit der hiergegen am 22. April 2005 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung führt sie aus, wesentliche Aufgabe des Versicherten als Mitarbeiter Produktionsplanung sei die Sicherung der Produktion entsprechend der zuvor erarbeiteten Produktionspläne für bestimmte Erzeugnisgruppen, Bereiche und Kombinatbetriebe des VEB Kombinat Nachrichtenelektronik gewesen. Der Versicherte sei im Bereich der Produktion/Fertigung für die frist-, sortiments- und qualitätsgerechte Bereitstellung der für die Produktion erforderlichen Bauteile zuständig gewesen. In dieser Tätigkeit sei er dem Direktor für Produktion unterstellt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. November 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2005 zu verpflichten, Zugehörigkeitszeiten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin, , zur Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 01. September 1977 bis zum 30. Juni 1990 sowie die in diesem Zeitraum bezogenen Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung und Vertiefung ihrer im Verwaltungsverfahren getroffenen Feststellungen,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, als Mitarbeiter Produktionsplanung habe der Versicherte die Erarbeitung des Produktionsplanes zu verantworten gehabt und damit keinen unmittelbaren Einfluss auf den Produktionsprozess gehabt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs. 1 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 und 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit des Versicherten zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) im streitgegenständlichen Zeitraum sowie auf Feststellung der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte. Das AAÜG findet auf den Versicherten auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage grundsätzlich Anwendung (1). Auch liegen im streitgegenständlichen Zeitraum insgesamt alle Voraussetzungen für die Feststellung von fiktiven Zugehörigkeitszeiten zur AVItech vor (2).

1. Dass AAÜG findet vorliegend Anwendung, weil der Versicherte ungeachtet des Fehlens einer tatsächlichen Versorgungszusage einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" erworben hat. Über die Fälle der tatsächlichen Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem zu DDR-Zeiten hinaus ist § 1 Abs. 1 AAÜG zur Vermeidung eines Wertungswiderspruches zu § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch auf diejenigen Personen das AAÜG anzuwenden ist, die am maßgeblichen Tag vor der Schließung der Versorgungssysteme zum 01. Juli 1990 zwar nicht in ein Versorgungssystem tatsächlich einbezogen waren, für die aber aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der bundesrechtlichen Rechtslage zum 01. August 1991 ein "Anspruch auf eine Versorgungszusage" im Hinblick auf die leistungsrechtlichen Regeln der Versorgungssysteme bestanden hätte (fiktive Zugehörigkeit). Danach finden die Vorschriften des AAÜG auf den Versicherten Anwendung, wenn ihm aus bundesrechtlicher Sicht, insbesondere unter Beachtung des Gleichheitsgebotes, eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30. Juni 1990 hätte zuerkannt werden müssen, so dass er - wäre der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten - zum 01. Juli 1990 Leistungen aus dem Versorgungssystem hätte beanspruchen können (vgl. etwa BSG, Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 10/02](#)). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er nach den Regelungen der Versorgungssysteme obligatorisch im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" in den Kreis der Versorgungsberechtigten allein dadurch hätte einbezogen werden müssen, dass er die abstrakt-generellen Voraussetzungen hierfür am 30. Juni 1990 erfüllt hatte, und zwar nach der Art der ausgeübten Beschäftigung, der hierfür vorgesehenen beruflichen Qualifikation sowie der "Beschäftigungsstelle". Aus bundesrechtlicher Sicht wären hingegen diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wenn er nach den Versorgungsordnungen, Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch eine Ermessensentscheidung hätte einbezogen werden können. Denn eine derartige Entscheidung konnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden und kann daher auf bundesrechtlicher Grundlage nicht rückschauend ersetzt werden. Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben hatte der Versicherte einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage".

Maßstäblich hierfür sind die bundesrechtskonform auszulegenden Regeln der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend VO-AVItch) vom 17. August 1950 (GBl. 844) und die hierzu ergangene 2. Durchführungsbestimmung (2. DB vom 24. Mai 1951 (GBl. 487)), während die 1. Durchführungsbestimmung zur VO AVItch (1. DB) vom 26. September 1950 (GBl. 1043), die durch § 10 Abs. 2 der 2. DB zum 01. Mai 1951 außer Kraft gesetzt worden ist, für die Auslegung nur historisch-heuristische Bedeutung hat (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)). Auch wenn für das Sprachverständnis dieser Texte grundsätzlich zunächst vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 auszugehen ist (BSG, a.a.O.), hat sich die Auslegung selbst an den objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechtes zu orientieren. Mithin kommt es weder auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR, noch auf deren Verwaltungspraxis an (BSG, Urteil vom 18. Juni 2003 - [B 4 RA 1/03](#)). Von diesen Grundsätzen ausgehend liegt eine fiktive Zugehörigkeitszeit nach der VO-AVItch i.V.m. der 2. DB nur vor, wenn der "Versorgungsberechtigte" drei Voraussetzungen erfüllt: Er muss erstens eine bestimmte Berufsbezeichnung geführt haben (persönliche Voraussetzung), zweitens eine der Berufsbezeichnung entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit verrichtet haben (sachliche Voraussetzung) und drittens die Beschäftigung oder die Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt haben (betriebliche Voraussetzung).

a) Die sogenannte persönliche Voraussetzung steht zwischen den Beteiligten auf Grund des am 25. Februar 1977 erworbenen Rechts des versicherten zur Führung der Berufsbezeichnung "Hochschul-Ingenieur" und der ausdrücklichen Benennung der "Ingenieure" als Versorgungsberechtigte in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB zu Recht außer Streit.

b) Auch war der Versicherte am 30. Juni 1990 – wie im gesamten streitgegenständlichen Zeit-raum – in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie beschäftigt. Sämtliche Beschäftigungsbetriebe des Klägers (Kombinat VEB RFT-Fernmeldewerk, VEB RFT-Fernmeldewerk L., VEB Kombinat Nachrichtenelektronik, VEB RFT-Nachrichtenelektronik "L.") waren in der Systematik der Volkswirtschaftsgruppe der DDR der Wirtschaftsgruppe 16621 (Herstellung von Erzeugnissen der Drahtnachrichten- und -funktechnik) zugeordnet. Ausweislich des Vorwortes zur Systematik der Volkswirtschaftszweige für das Jahr 1985 handelte es sich bei ihr um eine verbindliche Systematik für die Planung und statistische Abrechnung nach Wirtschaftsbereichen und -zweigen. Dabei wurde die Zuordnung der einzelnen Betriebe ohne Rücksicht auf die (veränderliche) Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ allein entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder Hauptzweck der Tätigkeit vorgenommen. Diese Form der Zuordnung, die den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit den Fachorganen oblag, stellt nach Auffassung der Gerichte ein aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst entwickeltes und damit besonders aussagekräftiges Kriterium für die retrospektive Ermittlung des Hauptzwecks eines Betriebes dar. Vorliegend bestanden keine Zweifel daran, dass der Beschäftigungsbetrieb des Versicherten am 30. Juni 1990 wie auch sämtliche vorherigen Beschäftigungsbetriebe die industrielle Massenherstellung von Sachgütern, nämlich von Erzeugnissen der Drahtnachrichten- und -funktechnik, zum Gegenstand hatten.

c) Zu Unrecht hat die Beklagte die sogenannte sachliche Voraussetzung verneint. Bezogen auf die am Stichtag 30. Juni 1990 ausgeübte und mithin für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des AAÜG maßgebliche Tätigkeit als "Mitarbeiter Produktionsplanung" ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Der Versicherte verfügt über einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik. Als Mitarbeiter Produktionsplanung hat er eine Tätigkeit ausgeübt, die dieser beruflichen Qualifikation entspricht. Eine weitergehende Beschränkung des sachlichen Geltungsbereiches auf bestimmte Beschäftigungen, die von den erfassten Personen in den erfassten Betrieben ausgeübt wurden, kann aus dem Wortlaut und dem Sinn der AVItch nicht hergeleitet werden, es sei denn, die erfassten Personen waren berufsfremd, also nicht ihrer Berufsbezeichnung entsprechend eingesetzt gewesen (BSG, Urteil vom 07. September 2006 - [B 4 RA 47/05 R](#)).

Als Mitarbeiter Produktionsplanung hatte der Versicherte der Einlassung der Klägerin zufolge die Aufgabe, die Produktion entsprechend den zuvor erarbeiteten Produktionsplänen für bestimmte Erzeugnisgruppen, Bereiche und Kombinatbetriebe des VEB Kombinat Nachrichtenelektronik zu sichern, wobei er im Bereich der Produktion und Fertigung für die frist-, sortiments- und qualitätsgerechte Bereitstellung der für die Produktion erforderlichen Bauteile zuständig war. Die Kammer hat keinen Anlass gehabt, an diesen Angaben der Klägerin zu zweifeln. Sie decken sich im Wesentlichen mit den nach Übertragung dieser Arbeitsaufgabe zum 01. Januar 1982 erfolgten Fremdeinschätzungen. So war der Versicherte ausweislich der Gehaltsveränderung vom 26. Januar 1984 für die Sicherung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben sowie zur Sicherung der Konsumgüterproduktion verantwortlich. Ausweislich der Leistungseinschätzung vom 27. März 1984 war der Versicherte mit der Sicherung der Konsumgüterproduktion sowie der Koordinierung der Kooperationsleistungen für die Konsumgüterproduktion anderer Kombinate beauftragt, wobei die maßgebliche Einflussnahme auf die Produktion eines Taschenempfängers sowie auf die Sicherung der Zulieferung für den VEB Stern-Radio B. hervorgehoben wurden. Weitere Ermittlungsansätze hat die Kammer insbesondere aufgrund des Versterbens des Versicherten nicht gesehen. Vielmehr stand auf der Grundlage der von der Klägerin gemachten Angaben und der vorhandenen Dokumente fest, dass der Versicherte am 30. Juni 1990 eine Tätigkeit in der Produktionsplanung in Gestalt der Koordination und Überwachung der Einhaltung von Produktionsplänen ausgeübt hat.

Die Beklagte hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine Tätigkeit handelt, mit der Versicherte auf Grund seines technischen Wissens und Könnens den Produktionsprozess hätte aktiv gestalten können (vgl. BSG, Urteil vom 31. März 2004 - [B 4 RA 31/03 R](#)). Insoweit ist nämlich maßgeblich auf die Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 1 S. 1) und die in der Anlage der vorgenannten Anordnung wiedergegebene "Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens" abzustellen. Danach wurde die Stellung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens durch folgende Gliederung nach Arbeitsbereichen charakterisiert:

10 Produktionsdurchführende Bereiche (Produktion mit wirtschaftsbereichstypischen und nichtwirtschaftsbereichstypischen Leistungen) 20 Produktionshilfsbereiche (innerbetrieblicher Transport, Reparaturen und Instandhaltung, Vorrichtungs-, Werkzeug-, Lehren- und Modellbau, TKO, Gütekontrolle, Energiewirtschaft, sonstige Produktionshilfsbereiche) 30 Produktionsvorbereitende Bereiche (Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Technologie, Produktionsvorbereitung, Investitionsabteilung, sonstige produktionsvorbereitende Bereiche, wissenschaftliche Arbeitsorganisation) 40 Leitungs- und produktionssichernde Bereiche (Leitung, Planung (Produktions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung, Plankoordination), Finanzökonomie/Preise, Arbeit und Löhne, Rechnungsführung und Statistik, Betriebs-

und Leitungsorganisations-einschließlich Organisationszentrum, Datenverarbeitung, Information und Dokumentation, allgemeine Verwaltung) 50 Beschaffung und Absatz (Material- und Lagerwirtschaft, Absatz, Kundendienst und Werbung) 60 Kultur-, Sozialwesen und Betreuungseinrichtungen 70 Kader und Bildung 80 Betriebssicherheit 90 Übrige Arbeitsbereiche (Fuhrpark, zweigtypische Arbeitsbereiche)

Dem Kriterium der aktiven Gestaltung des Produktionsprozesses können nur solche Tätigkeiten genügen, die den Bereichen 1 bis 3 zugeordnet waren. Tätigkeiten in den Bereichen 4 bis 9 stellen sich hingegen als außerhalb der eigentlichen Produktion und Forschung stehende Hilfstätigkeiten unterschiedlichster Ausrichtung dar, die zwar für die Verfolgung des betrieblichen Hauptzwecks unabdingbar waren, mit denen jedoch die dort Beschäftigten nicht selbst aktiv-gestaltend in den Produktionsprozess eingreifen konnten. Die Produktionsplanung war in dieser Rahmenrichtlinie zutreffend der Gruppe 42 "Planung" und damit dem produktionsferneren Leitungs- und produktionsssichernden Bereich zugeordnet.

Unzutreffend ist jedoch der hieraus von der Beklagten gezogene Schluss, der Versicherte erfülle die sachliche Voraussetzung für die Feststellung von fiktiven Zugehörigkeitszeiten zur AVItech nicht. Es reicht nämlich aus, dass der Versicherte entsprechend seiner beruflichen Qualifikation und nicht berufsfremd eingesetzt war gewesen (BSG, Urteil vom 07. September 2006 - [B 4 RA 47/05 R](#)). Für einen Ingenieur der Fachrichtung "Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik" stellt die Koordination und Überwachung der Einhaltung von Produktionsplänen eine qualifikationsgerechte, jedenfalls nicht berufs-fremde Tätigkeit dar.

Eine weitergehende Beschränkung des sachlichen Geltungsbereiches auf bestimmte Beschäftigungen, die von den erfassten Personen in den erfassten Betrieben ausgeübt wurden, kann aus dem Wortlaut und dem Sinn der AVItech nicht hergeleitet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat sich die Auslegung der einschlägigen Versorgungsordnungen eng am jeweiligen Wortlaut zu orientieren, weil nur so ausgeschlossen werden kann, dass beliebige Umstände außerhalb des von den Texten der Versorgungsordnungen vorgegebenen Rahmens, die sich mangels gesicherter Beurteilungsgrundlage nicht willkürfrei erschließen lassen, bei der Auslegung der Versorgungsordnungen herangezogen werden (BSG, Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 34/01 R](#)). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Sichtweise zu Recht bestätigt (Beschluss vom 04. August 2004 - [1 BvR 1557/01](#)) und hervorgehoben, dass es zwangsläufig zu neuen Ungleichheiten innerhalb der Versorgungssysteme und im Verhältnis der Versorgungssysteme zueinander führen, wenn man unter Missachtung des Textes der Versorgungsordnungen rückschauend eigene Kriterien für die Aufnahme in die Versorgungssysteme entwickeln würde.

Dem Wortlaut der VO-AVItech lässt sich kein Hinweis darauf entnehmen, dass nur Personen erfasst werden sollen, die mit ihrem technischen Wissen und Können aktiv den Produktionsprozess gestalten. Zwar heißt es in der Präambel zur VO-AVItech, die Einführung der AVItech ziele darauf ab, der technischen Intelligenz einen höheren Lebensstandard zu vermitteln, weil diese für den Aufbau der Friedenswirtschaft der DDR bedeutsame "wissenschaftliche und technische Aufgaben" durchzuführen habe. Angesichts der nachfolgenden detaillierten Definition der Anspruchsberechtigten in der VO-AVItech und der 2. DB wäre es jedoch systematisch verfehlt, aus diesem vagen Programmsatz eine Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises zu folgern. Nicht weiterführend ist auch die Umschreibung des Kreises der Versorgungsberechtigten in § 1 der 1. DB mit "Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schöpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluss auf die Herstellungsvorgänge nehmen, sowie konstruktiv und schöpferisch tätige Baumeister und Architekten". Die 1. DB ist nämlich durch § 10 Abs. 2 der 2. DB zum 01. Mai 1951 außer Kraft gesetzt worden und somit bundesrechtlich nicht maßgeblich. Schließlich ergibt sich auch aus § 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. DB keine Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises in dem von der Beklagten vertretenen Sinne. Nach der genannten Vorschrift konnten auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, eingereiht werden, die zwar nicht den Titel eines Ingenieurs oder eines Technikers hatten, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausübten. Die beschriebene Personengruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die persönliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech nicht vorliegt. Im Ermessenswege konnten solche Beschäftigte daher einbezogen werden, wenn sie - sozusagen zur Kompensation dieses Qualifikationsmangels - besonderen Einfluss auf den Produktionsprozess ausübten. Für diejenigen, die über eine Ausbildung zum Ingenieur verfügten, ist dergleichen weder in der genannten Vorschrift noch in anderen verbindlichen Rechtsnormen angeordnet.

Es erschien der Kammer auch widersinnig, dass entsprechend ihrer Berufsausbildung beschäftigte Ingenieurökonominnen die sachliche Voraussetzung erfüllen (so BSG, Urteil vom 07. September 2006 - [B 4 RA 47/05 R](#)), während für Ingenieure weitere einschränkende Voraussetzungen gelten sollen. Das würde dazu führen, dass die Erfüllung der sachlichen Voraussetzung z.B. im Falle eines im Bereich der Materialwirtschaft eingesetzten Beschäftigten (so der dem vorgenannten Urteil des BSG zu Grunde liegende Fall) davon abhängig wäre, ob er eine Ausbildung zum Ingenieur oder zum Ingenieurökonom absolviert hat. Auch ist der erfolgreiche berufliche Werdegang eines Beschäftigten oft dadurch gekennzeichnet, dass er den ursprünglich zugewiesenen, ausbildungsnahen und -gerechten Aufgaben mehr und mehr entwächst und andere, anspruchsvollere und (scheinbar) fachfremde Aufgaben, z. B. Führungs- oder Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Es erscheint nicht plausibel, dass gerade diese beruflichen Aufsteiger, die nicht mehr an vorderster Front aktiv den Produktionsprozess gestalten, sondern koordinierend oder leitend tätig sind, von der Wohltat der zusätzlichen Altersversorgung nicht profitieren sollen. Nicht zuletzt begegnet ein Merkmal der "aktiven Gestaltung des Produktionsprozesses" in der Praxis der Instanzgerichte kaum zu überwindenden Abgrenzungsproblemen, so dass sich die Betroffenen oftmals des Gefühls nicht erwehren können, dass der gerichtlichen Entscheidung etwas Zufälliges anhaftet. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sprechen daher die besseren Gründe dafür, auch bei Ingenieuren die ausbildungsgerechte Beschäftigung als für die Erfüllung der sachlichen Voraussetzung ausreichend anzusehen.

Mithin lag nach Auffassung der Kammer am Stichtag 30. Juni 1990 aufgrund der Tätigkeit des Versicherten auch die sogenannte sachliche Voraussetzung vor, so dass das AAÜG anwendbar ist.

2. Alle Voraussetzungen für die Feststellung von fiktiven Zugehörigkeitszeiten zur AVItech liegen auch im gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum vor. Für die persönliche und betriebliche Voraussetzung wurde das bereits oben ausgeführt. Auch die sachliche Voraussetzung liegt vor, weil der Kläger zeit seines Berufslebens nach Abschluss der Hochschulausbildung als Ingenieur-Technologe bzw. Abteilungsleiter Technologie seiner Berufsausbildung entsprechende Tätigkeiten ausübte und nicht berufsfremd eingesetzt war. Mit der Bearbeitung technologischer Unterlagen für die Vorfertigung und Betreuung der Fertigung, der Überleitung von Fertigungserzeugnissen und der Betreuung der gerätegebundenen Fertigungstechnologien, dem selbstständigen Lösen von

Entwicklungsaufgaben in der Fertigungstechnologie, der optimalen Gestaltung von Fertigungsprozessen und der Überleitung in die Produktion sowie der technologischen Mitarbeit bei der Konstruktion neuer Erzeugnisse hat er sogar Aufgaben wahrgenommen, die das von der Beklagten für maßgeblich gehaltene Kriterium der aktiven Gestaltung des Produktionsprozesses erfüllen.

3. Der Klage war daher in vollem Umfang stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Die Kammer hat die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nach [§§ 161 Abs. 2 Satz 1, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Soweit ersichtlich hat das Bundessozialgericht bislang nicht entschieden, ob es zur Erfüllung der sogenannten sachlichen Voraussetzung bei der Feststellung von fiktiven Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz auch für Ingenieure - entsprechend den für Ingenieurökonomen geltenden Voraussetzungen (BSG, Urteil vom 07. September 2006 - [B 4 RA 47/05 R](#)) - ausreicht, dass sie nicht berufs-fremd eingesetzt waren. Mit Rücksicht auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle erscheint eine höchstrichterliche Klärung wünschenswert.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2007-04-30